

BR/GT III/15 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
UEBER DIE EINFUEHRUNG
EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Luxemburg, den 3. September 1970
BR/GT II/15/70

- Sekretariat -

ARBEITSGRUPPE II

ARBEITSUNTERLAGE

für den

Entwurf eines Uebereinkommens über ein europäisches
Patenterteilungsverfahren

Schluss- und Protokollbestimmungen

Artikel b, f und j

vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteter Text

BR/GT II/15 d/70

Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte im Falle
der Nichtratifikation der revidierten Texte

Artikel b

(1) Die Nichtratifikation des revidierten Uebereinkommens berührt in keinem Fall die Rechte, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Fassung aufgrund dieses Uebereinkommens erworben worden sind.

(2) Die europäischen Patentanmeldungen, die zu dem in Artikel a Absatz 4 festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung beim Europäischen Patentamt anhängig sind und in denen ein Staat, der diese Fassung nicht ratifiziert hat, benannt ist, werden vom Europäischen Patentamt in bezug auf diesen Staat auf der Grundlage der Uebereinkommensbestimmungen bearbeitet, die vor Inkrafttreten der revidierten Fassung gegolten haben.

Bemerkung:

Indem die Gruppe den Wortlaut dieses Artikels vorschlägt, ist sie sich der praktischen Schwierigkeiten bewusst, die seine Anwendung hinsichtlich des Funktionierens des Patentamts aufwerfen kann, das sich gezwungen sehen könnte, auf ein und dieselbe Anmeldung für verschiedene Staaten zwei unterschiedliche Regelungen anzuwenden. Die Gruppe meint, dass es Sache der Arbeitsgruppe I ist, diesen Aspekt der Frage eingehend zu prüfen. Von verschiedenen Delegationen wurden andere Texte vorgeschlagen, um diesen Nachteil zu vermeiden; hierzu wurden jedoch andere Einwände vorgebracht, und zwar insbesondere der Einwand, dass die "wohlerworbenen Rechte" der Anmelder nicht hinlänglich berücksichtigt werden, sowie der Einwand, dass der Position der Staaten, die die revidierte Fassung nicht ratifiziert haben, nicht in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel f

(1) Jeder Vertragsstaat kann in seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung erklären, dass das Uebereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete anwendbar ist, für deren auswärtige Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Die in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung gemäss Absatz 1 wird gleichzeitig mit der Ratifikation oder dem Beitritt wirksam; die Notifikation wird sechs Monate nach ihrem Empfang durch die Regierung ... wirksam.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Uebereinkommen für einzelne oder alle seiner Hoheitsgebiete, für die er aufgrund des Absatzes 1 eine Erklärung abgegeben oder eine Notifikation vorgenommen hat, nicht mehr anwendbar ist. Diese Erklärung wird ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie der Regierung ... notifiziert worden ist, sofern die Mitgliedschaft dieses Staates am Uebereinkommen nicht aufgrund Artikel a Absatz 4 Buchstabe b bereits früher erloschen ist.

(4) Die Regierung ... unterrichtet die Regierungen aller Vertragsstaaten von den in diesem Artikel bezeichneten Erklärungen oder Notifikationen.

Kündigung

Artikel j

(1) Jeder Staat kann das Uebereinkommen jederzeit kündigen. Die Kündigung wird der Regierung ... notifiziert. Sie wird ein Jahr nach dem Tage dieser Notifikation wirksam, sofern die Mitgliedschaft dieses Staates am Uebereinkommen nicht aufgrund Artikel a Absatz 4 Buchstabe b bereits früher erloschen ist.

(2) Die Regierung ... unterrichtet alle Regierungen der Vertragsstaaten über die in Absatz 1 erwähnten Kündigungen.

(3) a) Die Kündigung berührt nicht die Rechte, die vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist aufgrund dieses Uebereinkommens erworben worden sind.

b) Die europäischen Patentanmeldungen, die beim Europäischen Patentamt zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem die in Absatz 1 bezeichneten Kündigungen wirksam werden, und in denen ein Staat benannt ist, der das Uebereinkommen gekündigt hat, werden in bezug auf diesen Staat vom Europäischen Patentamt auf der Grundlage der Uebereinkommensbestimmungen bearbeitet, die zu dem Zeitpunkt gegolten haben, zu dem die Kündigung wirksam geworden ist.

Bemerkung:

Der Wortlaut dieser Bestimmung lehnt sich an den Wortlaut des Artikels b an. Falls Artikel b geändert würde, wäre zu prüfen, ob auch Artikel j Absatz 3 geändert werden sollte.